

**RS OGH 1984/6/27 3Ob547/84,  
8Ob542/85, 1Ob603/86, 7Ob273/00y,  
6Ob205/19v**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.06.1984

## Norm

ABGB §1300 B

## Rechtssatz

Welche die bestimmten dritten Personen sind, für die die Auskunft eine geeignete Vertrauensgrundlage darstellen, ihnen als Richtschnur dienen soll, richtet sich nach der Verkehrsübung, wobei darauf zu achten ist, für welche Zwecke das Gutachten erstattet wurde (im gleichen Sinn bereits SZ 16/143, 6 Ob 475/60). Nicht in Frage kommt eine Verantwortlichkeit gegenüber beliebigen Personen, im Zweifel auch dann nicht, wenn der Gutachter weiß, daß seine Stellungnahme verbreitet werden soll.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 547/84  
Entscheidungstext OGH 27.06.1984 3 Ob 547/84  
Veröff: RdW 1985,9 = SZ 57/122
- 8 Ob 542/85  
Entscheidungstext OGH 11.07.1985 8 Ob 542/85  
Veröff: RdW 1985,306
- 1 Ob 603/86  
Entscheidungstext OGH 03.09.1986 1 Ob 603/86  
nur: Welche die bestimmten dritten Personen sind, für die die Auskunft eine geeignete Vertrauensgrundlage darstellen, ihnen als Richtschnur dienen soll, richtet sich nach der Verkehrsübung. (T1)
- 7 Ob 273/00y  
Entscheidungstext OGH 23.01.2001 7 Ob 273/00y  
nur: Welche die bestimmten dritten Personen sind, für die die Auskunft eine geeignete Vertrauensgrundlage darstellen, ihnen als Richtschnur dienen soll, richtet sich nach der Verkehrsübung, wobei darauf zu achten ist, für welche Zwecke das Gutachten erstattet wurde. (T2)
- 6 Ob 205/19v  
Entscheidungstext OGH 27.11.2019 6 Ob 205/19v  
nur: Nicht in Frage kommt eine Verantwortlichkeit gegenüber beliebigen Personen, im Zweifel auch dann nicht, wenn der Gutachter weiß, dass seine Stellungnahme verbreitet werden soll. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0026558

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

20.01.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)